

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Waldstraße auf dem Abschnitt von der Reuterstraße bis zum Kaiserweg im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck vom 10.11.2000**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 09.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Nach § 8 Abs. 3 der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hiddenhausen vom 19.10.1979“, geändert durch Satzung vom 19.06.1995, wird in Abweichung von den in § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage bestimmt:

Die Erschließungsanlage Waldstraße auf dem Abschnitt von der Reuterstraße bis zum Kaiserweg im Gemeindeteil Schweicheln-Bermbeck gilt mit den vorhandenen Teileinrichtungen und ihrer heutigen Ausstattung als endgültig hergestellt.

Auf die nach § 8 Abs. 1 Buchst. b), e) und f) vorgeschriebene Herstellung beidseitiger Gehwege, Parkflächen und Grünanlagen wird verzichtet.

Auf den nach § 8 Abs. 1 Buchst. c) vorgeschriebenen Anschluss der Entwässerungseinrichtung zur Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage an die Kanalisation oder an einen Vorfluter wird verzichtet, soweit das Oberflächenwasser über die Bankette dem südlich angrenzenden Waldgrundstück zugeführt wird.

#### § 2

Für die Ermittlung des Erschließungsaufwandes wird nach § 130 Abs. 2 Satz 1 BauGB ein Abschnitt gebildet.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend aufgeführte Satzung des Rates der Gemeinde Hiddenhausen anlässlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 10.11.2000

gez Korfmeier  
Bürgermeister